

„Ein durch und durch krankes ´Ehrgefühl´“

Zwölf Syrer bringen einen jungen Mann wegen Beziehung fast zu Tode

Ein 19jähriger junger Mann hat eine Beziehung zu einer verheirateten Frau aus einer syrischen Großfamilie. Zwölf Mitglieder der Familie schlugen ihn zusammen und stechen ihn nieder. Er überlebt schwer verletzt. Eine Regionalzeitung kommentiert online die Tat, die sich am Verlagsort ereignet hat. Der Autor vertritt die Meinung, dass der Vorgang zeige, dass zu viele Menschen im Land seien, die hier nicht hingehörten. Es sei verstörend, mit welcher kulturell bedingter Selbstverständlichkeit ein syrischer Familienclan meine, sein durch und durch krankes „Ehrgefühl“ in Bezug auf Geschlechterbeziehungen mit einem brutalen Mordkomplott unterstreichen zu lassen. Dieses Verhalten sei auch eine bodenlose Unverschämtheit gegenüber dem Gastland, das diese sogenannten Flüchtlinge aufgenommen habe und sie in der Regel auf Kosten der Allgemeinheit versorge. Die Kulturen der Gewalt, vor denen diese Menschen angeblich hätten fliehen müssen, seien mitgebracht worden und würden hier weiter ausgelebt. Sieben Beschwerdeführer halten den Kommentar für menschenverachtend und diskriminierend. Auf der Basis eines Einzelfalls schüre er Vorurteile und stelle Gruppen von Menschen unter Generalverdacht. Das Justizariat der Zeitung weist darauf hin, dass es sich bei der Veröffentlichung um einen Kommentar handle, in dem der Autor anhand des konkreten Beispiels eines versuchten Ehrenmordes die aus seiner Sicht gravierenden Fehler der aktuellen Asylpolitik kritisiere. Er rege zum Umdenken bei diesem Thema an. Die im Kommentar geäußerten Aussagen stellten – so die Rechtsvertretung – die Meinung des Autors dar. Dieser gebe seine Ansicht in der für einen Kommentar üblichen, provokanten, teils polemischen Art und Weise wieder. Es gehöre zu den Aufgaben der Presse in einer funktionierenden Demokratie, durch Kritik meinungsbildende Diskussionen anzustoßen. Nichts anderes sei im vorliegenden Fall geschehen. Der versuchte Ehrenmord habe im Verbreitungsgebiet der Zeitung und darüber hinaus für viele Diskussionen gesorgt. Basis für den öffentlichen Disput sei die ohnehin vielfach kontrovers diskutierte Einwanderungspolitik gewesen. Diese Diskussion aufzugreifen und selbst daran mitzuwirken, entspreche dem Selbstverständnis der Redaktion innerhalb einer freien Presse.

Die Zeitung hat nicht gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltene Diskriminierungsverbot verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Meinung, dass es sich bei dem Kommentar zwar um eine harte, unter presseethischen Gesichtspunkten aber noch zulässige Meinungsäußerung des Autors handelt. Die Grenze zur

Diskriminierung wurde damit nicht überschritten.

Aktenzeichen:0636/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet